

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.16
Kurzbezeichnung Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bredbeck“ (Nr. OHZ 17)	

**Verordnung des Landkreises Osterholz über das Landschaftsschutzgebiet
„Bredbeck“
in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkungen
Freißenbüttel, Pennigbüttel und Sandhausen vom 31.01.1990**

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986, wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkungen Freißenbüttel, Pennigbüttel und Sandhausen, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bredbeck“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 148,5 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:10000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Charakter des Gebietes und Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet ist als Geesthangbereich mit bewegter Reliefstruktur und für den Naturraum noch weitgehend typischem Landschaftscharakter zu bezeichnen, der sich durch ein noch weitgehend kleinteiliges Nutzungsmuster aus Acker- und Grünlandflächen, gut strukturierten Waldbereichen mit überwiegend standortgerechten und –heimischen Gehölzen, intakten Bruchwaldbeständen und eingestreuten Obstwiesen und Teichflächen sowie durch eine gute Durchgliederung mittels Heckenzügen und Feldgehölzen auszeichnet.

Eine besondere Prägung erfährt das Gebiet zudem durch den Bachlauf des Mühlengrabens mit seinen Zuläufen und den durch diese Gewässerläufe geschaffenen talähnlichen Situationen mit ihren Feuchtbereichen.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das reizvolle und abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, in dem sich noch das angestammte, Vielfalt erzeugende

Wirtschaften des Menschen widerspiegelt, ferner die Erhaltung sowie die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus sollen auch die unterschiedlichen Lebensraumqualitäten des Gebietes für die Pflanzen- und Tierwelt gewahrt werden und hierbei vor allem die durch die speziellen Wasserverhältnisse bedingten naturnahen Bereich als Lebensgrundlage für hierauf spezialisierte Tier- und Pflanzengesellschaften erhalten und gefördert werden.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es gemäß § 26 Abs. 2 NNatG unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
- a) Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen sowie markante Bäume außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu verändern; uneingeschränkt bleiben die Pflege und die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie die Umwandlung von Nadelholz- in standortgerechte Laubholzbestände;
 - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
 - c) bisher wald- und gehölzfreie Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - d) Wasserläufe, oder Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern, zu beeinträchtigen oder neu anzulegen;
 - e) in den Grünlandbereichen Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung bzw. zur Absenkung des Grundwassers durchzuführen;
 - f) Feucht- und Quellbereiche, Röhrichte, Bruchwälder sowie uferbegleitende Gehölze zu beseitigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen;
 - g) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sowie Düngemittel auszubringen, es sei denn, die Anwendung dieser Mittel erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf bereits entsprechend genutzten Flächen;
 - h) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen;
 - i) Wege, Straßen und Plätze außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen anzulegen oder wesentlich zu verändern, oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
 - j) bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung einschließlich Draht-, Rohr- und sonstigen Versorgungsleitungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern. Unbeschränkt bleibt die Anlage von Forstkultur- und Weidezäunen und der Umbau sowie die Erweiterung von landwirtschaftlichen Hofstellen, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
 - k) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen oder andere störende

Verhaltensweisen zu beeinträchtigen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist. Als Verstoß hiergegen ist insbesondere anzusehen:

1. das Betreiben bzw. Spielen von Funk- und Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprechern aller Art;
 2. Modellflugzeuge und ähnliche Geräte mitzuführen und in Betrieb zu nehmen;
 3. Hunde in freier Natur unangeleint laufen zu lassen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Jagdausübung dient;
- l) außerhalb bebauter Grundstücke Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder zu parken, zu zelten und zu lagern;
- m) Müll, Schutt, Schrott, Gartenabfälle oder sonstigen Unrat in das Gebiet einzubringen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- n) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr oder dem Anliegerverkehr dient;
- o) Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der jagdlichen Nutzung der Grundstücke zulässig ist;
- p) Grünländereien in Ackerflächen umzuwandeln.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht oder nur geringstmöglich zuwiderlaufen.
- (3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für die vom Landkreis durchgeführten und veranlassten Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Entwicklung des schutzwürdigen Zustandes des Landschaftsschutzgebietes.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde, oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigem Recht erforderliche Genehmigung.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Ziffer 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 31.1.1990

Landkreis Osterholz

Landrat
(Blanke)

L. S.

Oberkreisdirektor
(v. Friedrichs)

